

Wegebefestigung mit Bauschuttrecyclingmaterial

SO NICHT!



Dieser Bauschutt musste auf Anordnung des Landratsamtes größtenteils wieder beseitigt werden.

SO SOLL ES SEIN!



Bauschuttrecyclingmaterial maß- und sinnvoll ausgebracht, mit Kies oder Sand abgedeckt, bedeutet eine praktikable Lösung des Wegebaues.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns, unter:
☎ Telefon-Nr.: 0 82 51 / 92 - 336
✉ e-mail: christian.auner@lra-aic-fdb.de

1

Umweltschutz



Verwendung von
Bauschutt-
recyclingmaterial
zum Wegebau
bzw. zur
Wegeinstandsetzung
und -befestigung

Stand:
04/2009

Grundsätzlich kann **nicht verunreinigtes**, Bauschuttrecyclingmaterial (Richtwert 1 / gebrochen) wie Bruchsteine, Ziegel, Mörtel und Beton zum Wegebau verwendet werden, sofern es nicht als Abfall zu entsorgen ist und soweit nicht besondere Genehmigungspflichten im Einzelfall zu beachten sind.

Für die Verwendung von Bauschuttrecyclingmaterial ist eine Genehmigung erforderlich!

Vor dem Beginn einer Wegebau-, Befestigungs- oder -instandsetzungsmaßnahme empfehlen wir daher folgendes Vorgehen:

1. Vorlage eines Lageplanes (M 1:5000), in dem die vorgesehenen Wege eingezeichnet sind und einer Beschreibung der Maßnahme (Herkunft des Materials, Länge, Breite, Höhe der vorgesehenen Auffüllung, Gründe der Auffüllung ...) mindestens 3 Wochen vor beabsichtigtem Beginn.
Ein Lageplan ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
2. Nachweis über Unbedenklichkeit und Herkunft des Materials.
3. Beginn erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung des Landratsamtes
4. Einbau des Material in zerkleinerter Form und schonender Weise für die Natur.
5. Abdeckung des Weges mit Kies, Schotter, Mineralbeton oder Ähnlichem.

Die Unbedenklichkeit des Materials ist dem Landratsamt durch entsprechende Analysen nachzuweisen. Ausnahmsweise kann die Unbedenklichkeit in eindeutigen Fällen durch das Landratsamt vor Ort festgestellt werden.

Bauschutt muss dann als Abfall verwertet (Bauschutt Recycling) oder entsorgt (Bauschutt Deponie) werden, wenn:

- das Material im konkreten Zustand (z. B. durch Vermischung mit Hausmüll und anderen Abfällen) das Wohl der Allgemeinheit insbesondere die Umwelt beeinträchtigt oder gefährdet und diese Gefährdung nur durch ordnungsgemäße Beseitigung nach dem Abfallrecht abgewendet werden kann

oder

- der Besitzer das Material nicht vorwiegend zu dem genannten Zweck wirtschaftlich nutzen kann oder will, sondern die Entledigung im Vordergrund steht

oder

- wenn es sich bei der vorgesehenen Verwendung nicht um eine sinnvolle Wegebaumaßnahme handelt, z. B. weil der Weg keiner Befestigung und Aufschüttung bedarf oder eine Neuanlage nicht notwendig und sinnvoll ist.

Asbest, sowie Teer und Ausbausphalt dürfen zum Wegebau keinesfalls verwendet werden.

In den o. g. Fällen ist der Einsatz von Bauschuttrecyclingmaterial als Wegebau-material nicht zulässig!

HINWEIS!

Verstöße können mit einem Bußgeld in einer Höhe bis zu 50.000 € geahndet werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann sogar eine Umweltstraftat (§ 326/327 StGB) vorliegen.

Haben Sie die Absicht, einen Weg mit Bauschuttrecyclingmaterial instandzusetzen oder zu befestigen, wenden Sie sich bitte an uns:

**Landratsamt Aichach-Friedberg
Sachgebiet 60
Herrn Auner
Telefon-Nr. 0 82 51 / 92-336.**

**Damit stellen Sie sicher, dass Sie alle Vorschriften einhalten und der Weg in umweltschonender Weise ausgebaut wird.
Für Ihren Beitrag zum praktischen Umweltschutz.**

VIELEN DANK!